

Schadenersatzrechtliche Judikatur zum Grund des Anspruchs:

**Aktuelle Entscheidungen zum Straßenverkehrsrecht
inkl EKHG, Wegehalterhaftung und
Verkehrssicherungspflichten**



18. 9. 2024

Hon.-Prof.

Dr. Karl-Heinz DANZL

Senatspräsident des OGH i. R.
Schriftleiter der ZVR

Themenübersicht:

- **Straßenverkehrsrecht:** 4 Entscheidungen OGH
- **EKHG:** 4 Entscheidungen OGH + 1 OLG Innsbruck
- **Wegehalterhaftung:** 3 Entscheidungen OGH
- **Verkehrssicherungspflichten:**
12 Entscheidungen OGH (einschl. **HaftRÄG 2024** neu)

Straßenverkehrsrecht:

Aktenzeichen	Stichwort	veröffentlicht
2 Ob 45/24t	für Straßenbahn vorgesehene Haltesignal gilt auch für Rettungsfahrzeuge im Einsatz (auch bei zulässiger Benützung des Gleiskörpers)	
1 Ob 110/23t	keine Aufsichtspflicht einer Betreuungsinstitution bei Unfallverursachung durch behinderten Volljährigen als Fußgänger im Rahmen eines „Einkaufstrainings“	ZVR 2024/7 (<i>Hinteregger</i>) = <u>JBl</u> 2024, 108 = <u>EvBl</u> 2024/129 (<i>P. Bydlinski</i>)
2 Ob 64/22h	Fußgängerüberquerung Geh- und Radweg erst, wenn andere Benutzer nicht <u>gefährdet</u> werden	SZ 2022/58 = <u>EvBl-LS</u> 2022/141 (<i>Painsi</i>)
2 Ob 38/23m	kein Rechtsgehgebot für Fußgänger auf Geh- und Radweg; <u>plötzlicher Schritt</u> zur Seite gegenüber einem ohne Warnung überholenden Radfahrer daher StVO-konform	ZVR 2023/168 (<i>Kathrein</i>) = <u>JBl</u> 2023, 377

Ausgewählte Fälle Straßenverkehrsrecht

□ 2 Ob 45/24t:

**Haltesignal für
Straßenbahn** gilt
auch für **Rettings-
fahrzeuge im
Einsatz** (auch bei
zulässiger Benützung
des Gleiskörpers).



Ausgewählte Fälle Straßenverkehrsrecht

□ **1 Ob 110/23t** = ZVR 2024/7 (*Hinteregger*):

Keine Aufsichtspflicht einer Betreuungsinstitution bei Unfallverursachung durch behinderten Volljährigen als Fußgänger im Rahmen eines „**Einkaufstrainings**“.

RS0134517: Eine Haftung einer Betreuungseinrichtung eines Volljährigen gegenüber außenstehenden Dritten kommt regelmäßig nicht auf der Grundlage der Verletzung einer Aufsichtspflicht nach § 1309 ABGB, sondern nur bei Verletzung allgemeiner Verkehrssicherungspflichten in Betracht.

Ausgewählte Fälle Straßenverkehrsrecht

- **2 Ob 64/22h** =
SZ 2022/58 = EvBl-LS
2022/141 (*Painsi*):

**Überquerung eines Geh-
und Radwegs** erst, wenn
andere Benutzer nicht
gefährdet werden (§ 76
Abs 4 lit b StVO analog).



Ausgewählte Fälle Straßenverkehrsrecht

- **2 Ob 38/23h** =
ZVR 2023/168 (Kathrein) =
JBl 2023, 377:

Kein Rechtsgehgebot für Fußgänger auf Geh- und Radweg; plötzlicher Schritt zur Seite gegenüber einem ohne Warnung überholenden Radfahrer daher StVO-konform.



EKHG:

Aktenzeichen	Stichwort	veröffentlicht
2 Ob 198/23b	sturmbedingter Stillstand eines Sessellifts mit Schaukelbewegungen nach Blitzeisbildung an Förderrädern: kein unabwendbares Ereignis	<u>JB1</u> 2024, 195 = <u>EvBl</u> 2024/108 (<u>Laher</u>) = <u>VbR</u> 2024/39 (<u>Leupold/</u> <u>Eder</u>)
OLG Innsbruck 1 R 16/24y	Haftung des Liftbetreibers für gedankenlosen Fahrgast, der auf Vierer-Sessellift Mitfahrer zum Absturz bringt	
2 Ob 200/21g	keine Überschreitung 10 km/h durch elektronische Ausrüstung bei Elektrohubwagen („Ameise“)	SZ 2022/36 = ZVR 2022/182 = <u>JB1</u> 2022, 605 = <u>EvBl</u> - LS 2022/108 (<u>Painsi</u>)
2 Ob 134/23d	Betriebsbremsung bei Elektrofahrzeug mit „Rekuperation“ keine außergewöhnliche Betriebsgefahr	<u>JB1</u> 2024, 195 = <u>EvBl</u> 2024/108 (<u>Laher</u>)
2 Ob 232/23s	Fehlfunktion U-Bahn-Tür (Beurteilung in <u>casu</u> nur nach ABGB)	

Ausgewählte Fälle EKHG

- **2 Ob 198/23h** =
JBI 2024, 195 = EvBl
2024/108 (*Lafer*):

Sturmbedingter Stillstand eines Sessellifts
mit Schaukelbewegungen
nach Blitzeisbildung an
Förderrädern: **kein
unabwendbares Ereignis.**



Samantha Pechtl, Universität Innsbruck

**Zur verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung
von Seilbahnbetreibern**

Konkretisierung der Begriffe des „Unfalls“ iSd § 1 EKHG und des
„unabwendbaren Ereignisses“ iSd § 9 EKHG

Ausgewählte Fälle EKHG

□ OLG Innsbruck 1 R 16/24y:

Tiroler  **Tageszeitung**

Sonntag, 26.05.2024



Absturz verursacht: Tiroler Seilbahn muss für ungeschickten Fahrgast haften

So weit kann Haftung gehen: Eine Seilbahn hat einem Verunfallten Schmerzensgeld zu zahlen, weil es durch einen gedankenlosen Fahrgast zu einem Absturz gekommen war.

Ausgewählte Fälle EKHG

- **2 Ob 200/21g =**
ZVR 2022/182 = SZ
2022/36 = JBl 2022,
605:

Keine **Überschreitung**
10-km/h-Limit durch
elektronische Ausrüstung
bei Elektrohubwagen
(„Ameise“) - **§ 2 Abs 2**
EKHG:



(2) Der Begriff des Kraftfahrzeugs ist im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, auszulegen. Soweit sich aus dem vorliegenden Bundesgesetz nichts anderes ergibt, ist dieses auf Kraftfahrzeuge, bei denen nach ihrer Bauart und ihrer Ausrüstung dauernd gewährleistet ist, daß mit ihnen auf gerader, waagrechter Fahrbahn bei Windstille eine Geschwindigkeit von 10 km in der Stunde nicht überschritten werden kann, nicht anzuwenden.

Ausgewählte Fälle EKHG

- **2 Ob 134/23d** =
JBI 2022, 605 = EvBl
2024/108 (*LaHer*):

**Betriebsbremsung bei
E-Fahrzeug mit
„Rekuperation“** keine
außergewöhnliche
Betriebsgefahr.



Ausgewählte Fälle EKHG

□ 2 Ob 232/23s:

Fehlfunktion U-Bahn-Tür führt zur Verletzung eines Fahrgastes.



Literatur:



EKHG Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz online

Stand: 1.1.2024

Karl-Heinz Danzl

11. Auflage

Obj.-Nr.: 0000000085114

Verlag: MANZ Verlag Wien

Format: RDB Rechtsdatenbank

Wegehalterhaftung:

6a. durch einen Weg;

§ 1319a. (1) Wird durch den mangelhaften Zustand eines Weges ein Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so haftet derjenige für den Ersatz des Schadens, der für den ordnungsgemäßen Zustand des Weges als Halter verantwortlich ist, sofern er oder einer seiner Leute den Mangel vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet hat. Ist der Schaden bei einer unerlaubten, besonders auch widmungswidrigen, Benützung des Weges entstanden und ist die Unerlaubtheit dem Benützer entweder nach der Art des Weges oder durch entsprechende Verbotsschilder, eine Abschränkung oder eine sonstige Absperrung des Weges erkennbar gewesen, so kann sich der Geschädigte auf den mangelhaften Zustand des Weges nicht berufen.

(2) Ein Weg im Sinn des Abs. 1 ist eine Landfläche, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen für den Verkehr jeder Art oder für bestimmte Arten des Verkehrs benützt werden darf, auch wenn sie nur für einen eingeschränkten Benützerkreis bestimmt ist; zu einem Weg gehören auch die in seinem Zug befindlichen und dem Verkehr dienenden Anlagen, wie besonders Brücken, Stützmauern, Futtermauern, Durchlässe, Gräben und Pflanzungen. Ob der Zustand eines Weges mangelhaft ist, richtet sich danach, was nach der Art des Weges, besonders nach seiner Widmung, für seine Anlage und Betreuung angemessen und zumutbar ist.

(3) Ist der mangelhafte Zustand durch Leute des Haftpflichtigen verschuldet worden, so haften auch sie nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Wegehalterhaftung:

Aktenzeichen	Stichwort	veröffentlicht
2 Ob 16/21y	Klettersteig ist Weg <u>iSd</u> § 1319a ABGB	Zak 2021/ 211, 117
3 Ob 22/23s	Hundegrünfläche zum „Gassi“-Gehen ist kein Weg <u>iSd</u> § 1319a ABGB	ZVR 2023/155 (<u>Spindel</u>)
1 Ob 19/22h	Mountainbikersturz auf Forstweg wegen (gut erkennbarer) Kettenabspernung	<u>ecolex</u> 2022/473 (<u>Gritsch</u>)

Ausgewählte Fälle Wegehalterhaftung

- **2 Ob 16/21y** =
Zak 2021/211, 117:

Klettersteig ist Weg iSd
§ 1319a ABGB.

(ebenso **angelegte
Wanderwege** und **alpine
Steige**: RS0030333)



Ausgewählte Fälle Wegehalterhaftung

- **3 Ob 22/23s** =
ZVR 2023/155
(Spendel):

**Hundegrünfläche zum
„Gassi“-Gehen** ist kein
Weg iSd § 1319a ABGB.





Ausgewählte Fälle Wegehalterhaftung

- **1 Ob 19/22h =**
ecolex 2022/473
(Gritsch):

**Mountainbikersturz
auf Forstweg**
(Alleinverschulden
wegen gut erkennbarer
Kettenabspernung und
Fahrverbotsschild)



Ausgewählte Fälle Wegehalterhaftung

Interview. Die Zahl der Mountainbike-Unfälle nimmt zu. Was auch an den vielen E-Mountainbikes liegen dürfte, erklärt Ex-Radrennprofi und Fahrradgeschäftinhaber Bernhard Kohl.

Mehr Unfälle wegen E-Mountainbikes



E-Mountainbiker schaffen es oft in ein Gelände, in das sie ohne E-Bike gar nicht gekommen wären. Andreas Metzger

MONTAG, 22. JULI 2024 Die Presse

Verkehrssicherungspflichten:

Aktenzeichen	Stichwort	veröffentlicht
	unterschiedlichste Fallgruppen <i>allein in den letzten beiden Jahren</i>	
1 Ob 168/22w	schadhafte Schaukel auf Kinderspielplatz	ZVR 2023/ 135 (Bleckmann) = <u>EvBl</u> 2023/101 (Rössl)
5 Ob 142/23b	WC-Zugang Gastlokal	
4 Ob 225/22z	<u>Zeltfest</u>	
3 Ob 10/23a	Automatiktür bei Geschäftslokal	
2 Ob 24/23b	Automatikschraken (Taxifahrplatz Bahnhofvorplatz)	
4 Ob 7/23t	Außenzugang zu Schikeller in Wintersporthotel	
6 Ob 172/23x	„Stolperfalle“ auf Parkplatz	ZVR 2024/12
4 Ob 223/23g	Hochseilpark mit <u>Zipline</u>	<u>EvBl</u> 2024/197
8 Ob 63/24h	Supermarkt-Kassabereich	
1 Ob 80/24g	Förderband für Besucher in „Spaßhaus“	
5 Ob 214/23s	Absperrseil auf Schipiste	
2 Ob 231/23v	Pistenpräparierungsgerät	

„Roter Faden“ bei allen Entscheidungen

- ❑ RS0023938: Die allgemeine Verkehrssicherungspflicht entspringt dem **Deliktsrecht**, sodass eine Haftung des Verkehrssicherungspflichtigen für Gehilfen nur nach § 1315 ABGB eintritt.
- ❑ Häufig jedoch (**vor-/nachvertragliche**) **Nebenpflichten** (Beförderungsvertrag: Verkehrsunternehmen, Pistenbetreiber, Liftunternehmer; Behandlungsvertrag: Arzt/Krankenanstalt; Geschäftsinhaber betr Lokal, Zu- und Abgänge, Parkplatz; Gastwirt: Toiletten, Kinderspielplatz; Bestandgeber gegenüber Bestandnehmer und Besuchern;
- ❑ RS0023559: Es gibt eine **allg Rechtspflicht**, niemand in seiner Sicherheit zu gefährden.
- ❑ RS0023251: Verkehrssicherungspflichtentreffen treffen denjenigen, der die Gefahr erkennen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergreifen kann, also jenen, der die **Gefahr beherrscht**. Ob ihm das Eigentum an der Verkehrsfläche oder an der Gefahrenquelle zusteht, ist nicht entscheidend.

„Roter Faden“ bei allen Entscheidungen

- RS0023487; RS0023397: Sorgfaltspflicht darf **nicht überspannt** werden (auch vertragliche Verkehrssicherungspflichten: zuletzt 2 Ob 59/24a) und sind die **Grenzen des Zumutbaren** zu beachten.
- RS0023719: Verkehrssicherungspflichten treffen nicht nur denjenigen, der eine **Gefahrenquelle schafft**, sondern auch denjenigen, der eine Gefahrenquelle in seiner Sphäre **bestehen lässt**.
- RS0114360: Verkehrssicherungspflicht entfällt, wenn sich jeder selbst schützen kann, weil die **Gefahr leicht (= ohne genauere Betrachtung) erkennbar** ist.
- RS0022476: **Der Verkehrssicherungspflichtige hat zu beweisen**, dass er die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat, ohne Rücksicht darauf, ob sich diese Pflicht aus allg Rechtsgrundsätzen (Ingerenzprinzip) oder einem Vertrag ergibt.

„Roter Faden“ bei allen Entscheidungen

- RS0023726: Umfang und Intensität von Verkehrssicherungspflichten richten sich vor allem danach, in welchem Maß die **Verkehrsteilnehmer selbst vorhandene Gefahren erkennen und ihnen begegnen können**.
- RS0110202; RS0029874; RS0111380; RS0087607: IdR nur **Einzelfallbeurteilung** ohne erhebliche Rechtsfrage (§ 502 Abs 1 ZPO).

Baumhaftung:

Ausgangspunkt: Schadensfälle häufen sich ...
und damit auch die Fälle der Gerichte



Baumhaftung:

Aktuelle Schlagzeilen

Zwei Unfälle – drei Todesopfer

Gleich drei Todesopfer innerhalb weniger Minuten hat es am Ostermontag bei zwei Unfällen wenige Kilometer voneinander entfernt in der Oststeiermark gegeben: In Ilz wurde ein Ehepaar während der Fahrt im Pkw von einem umfallenden Baum erschlagen, in Breitenfeld an der Rittschein prallte ein 59-Jähriger gegen einen Baum.

(April 2024)

Baum stürzt auf Mutter und Sohn in Innsbruck - 47-Jährige erleidet schwere Kopfverletzungen

Seite 14 

ÖSTERREICH

Freitag, 19. August 2022

Sturm kam aus dem Nichts: 2 Kinder, drei Wanderer tot

- ◊ Unfassbare Tragödie an beliebtem Kärntner Badesee ◊ Weitere Person wird vermisst
- ◊ In Gaming (NÖ) wurden drei Wanderer bei einer Berghütte von einem Baum erschlagen

Baumhaftung **alt:**

bisher:

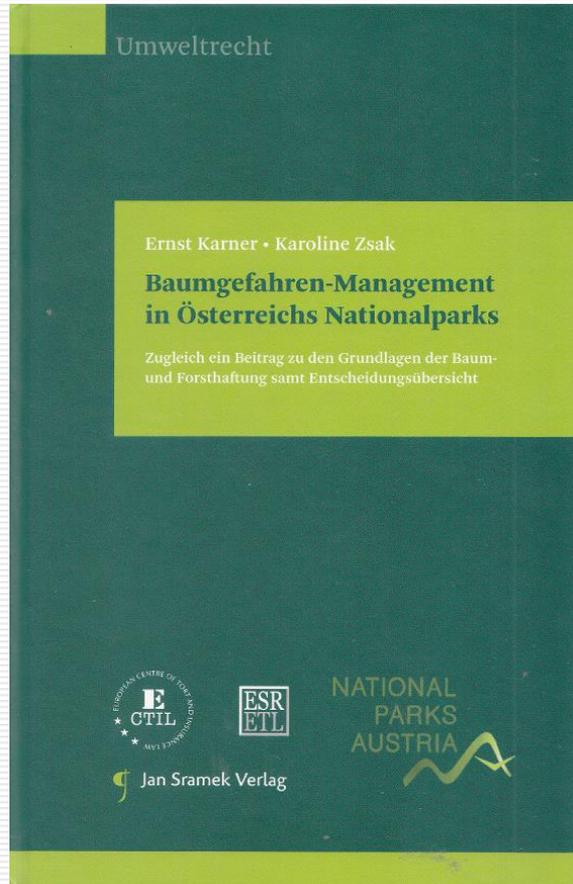
**§ 1319 ABGB
analog –**

Judikaturzu-
sammenfassung
siehe jüngst OGH
3 Ob 222/24t.

*„Wird durch **Einsturz** oder **Ablösung** von **Teilen eines Gebäudes** oder eines anderen auf einem Grundstück **aufgeführten Werkes** jemand verletzt oder sonst ein Schaden verursacht, so ist der **Besitzer** des Gebäudes oder Werkes zum Ersatze verpflichtet, wenn die Ereignung die **Folge der mangelhaften Beschaffenheit** des Werkes ist und **er nicht beweist**, daß er alle zur Abwendung der Gefahr **erforderliche Sorgfalt angewendet** habe.“*

Baumhaftung **alt**

(Judikaturübersicht):



Entscheidungsübersicht zur Baum- und Forsthaftung

KARL-HEINZ DANZL • ERNST KARNER

Inhaltsverzeichnis

I.	Haftung außerhalb von Wäldern	121
A.	Grund und Reichweite der Analogie zu § 1319 ABGB ...	121
B.	Sorgfaltsmaßstab	122
C.	Begutachtungspflichten nach Bauarbeiten	126
II.	Haftung innerhalb von Wäldern	128
A.	Atypische Gefahrenquellen	128
B.	Waldbewirtschaftung	129
1.	Sorgfaltspflichten	129
2.	Schäden am Nachbargrund	131
C.	Forststraßen und gekennzeichnete Wege	135
1.	Baumsturz	135
2.	Kollisionen von Radfahrern mit Hindernissen auf Forststraßen	137
3.	Sonstige Haftungsfälle	140
D.	Bewilligungslos gerodeter Waldboden	143
E.	Waldrandhaftung	145
1.	Wege am Waldrand	145
2.	Analoger Anwendungsbereich	148
3.	Auf Nachbargrundstück ragende Äste	149

Wissenschaftliche Vorarbeiten zum HaftRÄG 2024

Die Hainburger Thesen zur Baumhaftung

Im Oktober 2019 fand in Hainburg das erste interdisziplinäre Symposium zur Haftung für Bäume statt. Dabei wurden – als Ergebnis der Referate und Diskussionen – sog „Thesen“ zu grundsätzlichen Fragen aus diesem Bereich entwickelt und einvernehmlich beschlossen. Der folgende Beitrag stellt diese Thesen mit einigen Erläuterungen dazu vor und stellt sie in einen Kontext zu schadenersatzrechtlichen Tendenzen im Allgemeinen und zu den jüngeren Entwicklungen bei der „Baumhaftung“ im Besonderen.

Von Georg Kathrein und Johannes Stabentheiner

ZVR 2020/23

§§ 364f, 1295 ff,
1319 und 1319a
ABGB

Weiters: *Stabentheiner*, Die Hainburger Thesen zur Baumhaftung,
SV 2020, 2

Wissenschaftliche Vorarbeiten zum HaftRÄG 2024

Das zweite Symposium zur Baumsicherung und die Traunkirchener Thesen

Als Nachfolgeveranstaltung zum ersten Baumhaftungs-Symposium in Hainburg fand im November 2021 in Traunkirchen ein zweites Symposium zu Fragen der Baumsicherung und der Baumhaftung statt, bei dem neben etlichen anderen Inhaltsmodulen auch wieder einige „Thesen“ erarbeitet wurden. Der folgende Beitrag stellt diese Thesen vor und erläutert sie vor dem Hintergrund des Veranstaltungsgeschehens und der seit Hainburg eingetretenen Entwicklungen.

ZVR 2022/6

§§ 1295 ff ABGB

Wissenschaftliche Vorarbeiten zum HaftRÄG 2024



Sämtliche Vorträge
abgedruckt in **ZVR 2023**,
57 ff (ZVR-Sonderheft).

PANEL 2

BAUMSICHERUNGSPFLICHTEN UND WEGEHALTERHAFTUNG

Zur Reform der Baumhaftung

Mag. Barbara Borkowski, BMJ

Baumsicherungspflichten aus richterlicher Sicht

Hon.-Prof. Sen.-Präs. des OGH iR Dr. Karl-Heinz Danzl

Baum- und Wegehalterhaftung im städtischen Bereich

Univ.-Prof. Dr. Ernst Karner, Universität Wien

Baumsicherungspflichten aus Sachverständigensicht

SV Ing. Martin Steinbauer, Arbeitsgruppe Baum Ingenieurbüro GmbH

Baum- und Wegehalterhaftung in Wald- und Naturgebieten

Univ.-Prof. Dr. Ernst Karner, Universität Wien

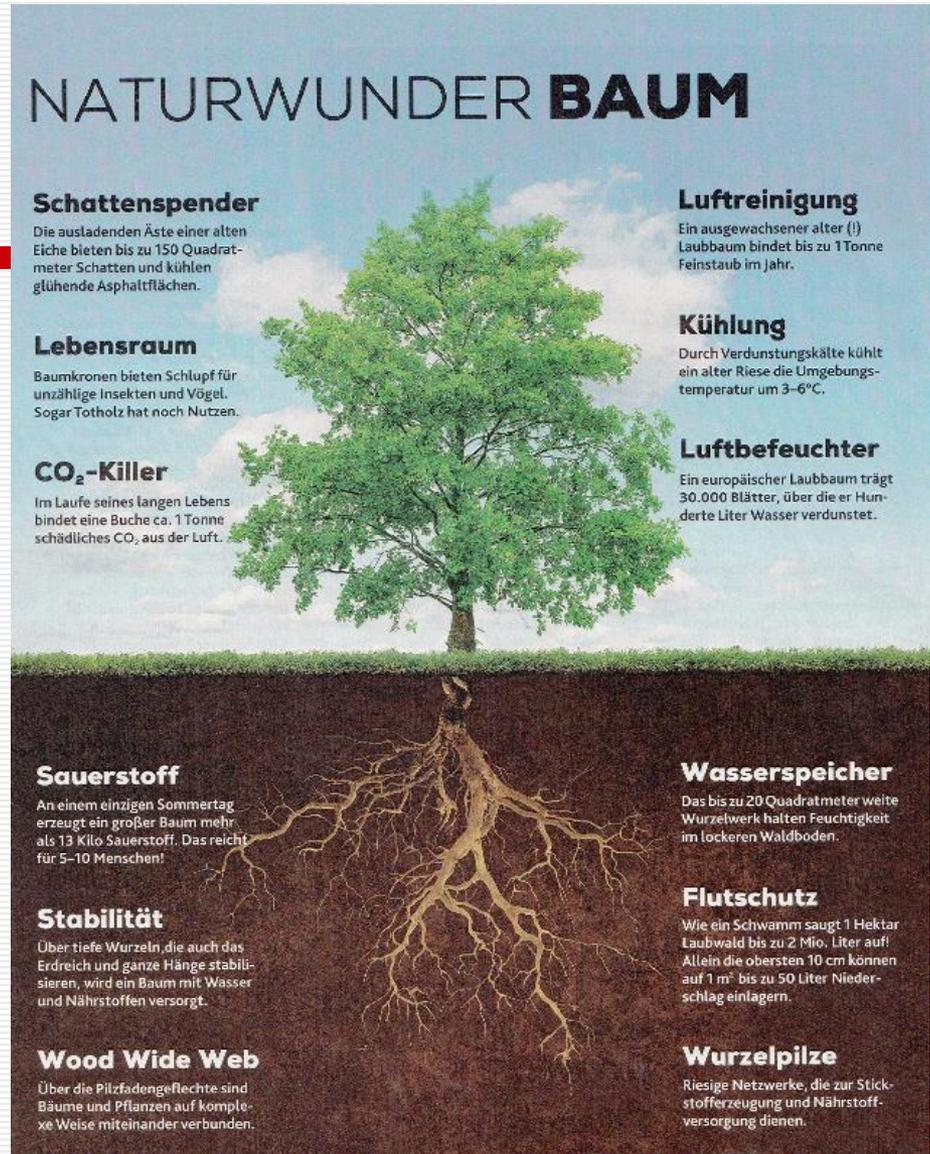
Naturbelassene Wege in Österreichs Nationalparks

Mag. Karoline Zsak, Nationalpark Donau-Auen GmbH

Baumhaftung

Für Gesetzgeber
schwieriger
„Spagat“
zwischen:

Baum als
erhaltenswertes
Naturwunder
und Schutz vor
Gefahrenquelle



NATURWUNDER BAUM

Schattenspender
Die ausladenden Äste einer alten Eiche bieten bis zu 150 Quadratmeter Schatten und kühlen glühende Asphaltflächen.

Lebensraum
Baumkronen bieten Schlupf für unzählige Insekten und Vögel. Sogar Totholz hat noch Nutzen.

CO₂-Killer
Im Laufe seines langen Lebens bindet eine Buche ca. 1 Tonne schädliches CO₂ aus der Luft.

Sauerstoff
An einem einzigen Sommertag erzeugt ein großer Baum mehr als 13 Kilo Sauerstoff. Das reicht für 5–10 Menschen!

Stabilität
Über tiefe Wurzeln, die auch das Erdreich und ganze Hänge stabilisieren, wird ein Baum mit Wasser und Nährstoffen versorgt.

Wood Wide Web
Über die Pilzfadengeflechte sind Bäume und Pflanzen auf komplexe Weise miteinander verbunden.

Luftreinigung
Ein ausgewachsener alter (!) Laubbaum bindet bis zu 1 Tonne Feinstaub im Jahr.

Kühlung
Durch Verdunstungskälte kühlt ein alter Riese die Umgebungstemperatur um 3–6°C.

Luftbefeuchter
Ein europäischer Laubbaum trägt 30.000 Blätter, über die er Hunderte Liter Wasser verdunstet.

Wasserspeicher
Das bis zu 20 Quadratmeter weite Wurzelwerk halten Feuchtigkeit im lockeren Waldboden.

Flutschutz
Wie ein Schwamm saugt 1 Hektar Laubwald bis zu 2 Mio. Liter auf! Allein die obersten 10 cm können auf 1 m² bis zu 50 Liter Niederschlag einlagern.

Wurzelpilze
Riesige Netzwerke, die zur Stickstoff- und Nährstoffversorgung dienen.

Baumhaftung **neu** (BGBl I 2024/33: HaftRÄG 2024):

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 17. April 2024

Teil I

33. Bundesgesetz: **Haftungsrechts-Änderungsgesetz 2024**

(NR: GP XXVII RV 2462 AB 2481 S. 257. BR: AB 11461 S. 965.)

„6b. durch einen Baum

§ 1319b. (1) Wird durch das **Umstürzen eines Baumes** oder durch das **Herabfallen von Ästen** ein Mensch getötet oder an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so haftet der **Halter** des Baumes für den Ersatz des Schadens, wenn er diesen **durch Vernachlässigen der erforderlichen Sorgfalt bei der Prüfung und Sicherung des Baumes verursacht** hat.

(2) Die **Sorgfaltspflichten des Baumhalters** hängen insbesondere vom Standort und der damit verbundenen Gefahr, von der Größe, dem Wuchs und dem Zustand des Baumes sowie von der Zumutbarkeit von Prüfungs- und Sicherungsmaßnahmen ab. Besteht an einem möglichst naturbelassenen Zustand eines Baumes ein besonderes Interesse, wie etwa bei einem Naturdenkmal, in Nationalparks oder sonstigen Schutzgebieten oder wegen der Bedeutung des Baumes für die natürliche Umgebung, so ist das bei der Beurteilung der dem Baumhalter **zumutbaren Maßnahmen** angemessen zu berücksichtigen.

(3) Auf einen Schadenersatzanspruch nach dieser Bestimmung sind die **allgemeinen Regelungen über die Beweislast** anzuwenden.

(4) **§ 176 Forstgesetz 1975 bleibt unberührt.**“

Baumhaftung neu

Kritik OGH (Begutachtungsverfahren):



REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERSTER GERICHTSHOF
DER PRÄSIDENT

509 Präs 6/24i

Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem zur Lösung haftungsrechtlicher Fragen bei
Bäumen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch geändert wird
(Haftungsrechtsänderungsgesetz 2024 - HaftRÄG 2024)

2. Ein Mehrwert der besonders ins Detail gehenden Formulierung des **Abs 2** ist nicht zu erkennen. Vorgeschlagen wird daher eine **vereinfachte**, aber alle im Entwurf angesprochenen Aspekte abdeckende **Formulierung** wie folgt:

„Die Sorgfaltspflichten des Baumhalters hängen insbesondere vom Standort und der damit verbundenen Gefahr, von der Größe, dem Wuchs, dem Zustand und dem Interesse an einem möglichst naturbelassenen Zustand des Baumes sowie von der Zumutbarkeit von Prüfungs- und Sicherungsmaßnahmen ab.“

3. **Abs 3** soll nach den Erläuterungen eine klarstellende Funktion (nur) im Hinblick auf die Beweislast für ein Verschulden des Baumhalters haben. In der vorgeschlagenen (weiten) Formulierung findet sich diese Beschränkung allerdings nicht. Ohne Blick in die Erläuterungen ist der genaue Inhalt der gewollten Rechtsfolge deshalb nicht ersichtlich, weil nicht klar ist, welche „allgemeinen Regelungen über die Beweislast“ konkret gemeint sind. Da es sich bei der Bestimmung (auch nach den Erläuterungen) rechtsdogmatisch um eine Haftung für die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten handelt, könnte immerhin auch der Schluss nahe liegen, dass die in diesem Zusammenhang von der Rechtsprechung anerkannten „allgemeinen Regelungen“ zur Anwendung gelangen sollen, wonach der Verkehrssicherungspflichtige (unabhängig vom Vorliegen eines Vertrags) zu beweisen hat, dass er die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat (RS0022476). Dies würde jedoch der in den Erläuterungen angeführten Intention des Entwurfs widersprechen, sodass insoweit eine **präzisere Formulierung angeregt** wird.

Baumhaftung neu Literaturkritik:

ecolex – Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht
<http://ecolex.manz.at>

Editor's Corner

Mein Freund der Baum

Thomas Rabl
[ecolex 2024/212](#)

Während sich *im Prater* die Bäume anschickten, wieder *zu blühen*, und *in Sievering* der Wein vorsichtig bereits *zu grünen* begann, (FN ²) passierte - wohl *unter dem Wahrnehmungsradar* der Meisten - ein Gesetzesvorhaben *einhellig* den NR (und in der Folge den BR), das nicht nur eine der (zuletzt gar nicht mehr so seltenen) Änderungen des ABGB nach sich zog, sondern welches auch den **heurigen Hauptpreis für den sperrigsten Titel einer ABGB-Novelle** gewinnen könnte. Es handelt sich um das mit 1. 5. 2024 in Kraft getretene Bundesgesetz, mit dem zur Lösung haftungsrechtlicher Fragen bei Bäumen das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch geändert wird (Haftungsrechts-Änderungsgesetz 2024 - HaftRÄG 2024), **BGBl I 2024/33**.

Baumhaftung neu Literaturkritik:

Österreichische Jurist:innenzeitung

<http://oejz.manz.at>

Editorial

Torschlusspanik?

Stefan Perner / Martin Spitzer

ÖJZ 2024/66

Auf den ersten Blick überraschend wirkt, dass gerade ein **§ 1319b ABGB** über die Baumhaftung beschlossen wurde. Bäume gibt es ja schon länger, die Haftung folgte den allgemeinen Regeln unter Berücksichtigung der Bauwerkehaftung (**§ 1319 ABGB**). Aus der Praxis wurde aber von Angstschnitten aus Haftungssorgen berichtet, also dass Grundstückseigentümer übervorsichtig Bäume fällen. Das wollte der Gesetzgeber in Zeiten der Klimakrise verhindern. **Ratio des neuen § 1319b ist daher nicht, eine neue Baumhaftung zu etablieren, sondern eher - wie einst auf der Alm (§ 1320 Abs 2 ABGB) -, Betroffene zu beruhigen, indem ihr Sorgfaltsmaßstab konkretisiert, aber inhaltlich nicht groß geändert wird.** Weiterhin haftungsfrei bleiben nach **§ 176 ForstG** Waldeigentümer für Schäden, die abseits von öffentlichen Straßen und Wegen durch den Zustand des Waldes entstehen.

Baumhaftung neu - Übersichtsartikel -

Dr. Johannes Stabentheiner/Mag. Marie Christin Wieser

Gesetzliche Neuregelung der Haftung für Bäume – das Haftungsrechts-Änderungsgesetz 2024

» Zak 2024/218

*[grundsätzlich **zustimmender** Übersichtsartikel der
federführenden Legisten im BMJ]*

Neue Wurzeln für die Baumhaftung: § 1319b ABGB

ZVR 2024/123

*[ausführlicher, aber **kritischer**
Übersichtsartikel]*

Literaturhinweis (zum gesamten Stoff):

Für **weiterführende
aktuelle dogmatische
Ausführungen** zu den
Haftungsgrundlagen und
damit zum Grund eines
Schadenersatzanspruchs
siehe:



Aktuelle Judikaturübersicht (zum gesamten Schadenersatzrecht):

ZVR 2024, 139 ff
Gesamtjahresübersicht
schadenersatzrechtliche
OGH-Entscheidungen 2023

Frühere Jahrgänge:
seit 2002 jährlich
jeweils im
Märzheft der ZVR



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontaktadresse:

karl-heinz.danzl@aon.at